



LANDESVERBAND NRW

Bonn, den 09.11.2015

Weiterhin Unsicherheit über die Aufnahme an Bekenntnisschulen

Die kürzlich vom Düsseldorfer Schulministerium verfügte Änderung der „Ausbildungsordnung Grundschule“ (AOGS) sorgt zunehmend für Irritationen, bemängelt Dr. Herbert Heermann, Vorsitzender der KED in NRW. Denn die rechtlichen Vorgaben zur Aufnahme von Kindern des jeweiligen Bekenntnisses an einer Bekenntnisgrundschule werden unterschiedlich ausgelegt. Deswegen erreichen in den letzten Wochen immer mehr Anfragen unsere KED- Geschäftsstellen in NRW. „Irritierte Schulleitungen und verunsicherte Eltern berichten von Unklarheiten und Widersprüchlichkeiten bei den Anmeldeverfahren zur Aufnahme in katholischen Grundschulen“, berichtet der Vorsitzende.

Denn vielerorts wurde den Rektoren und Rektorinnen untersagt, Kinder des Bekenntnisses vorrangig aufzunehmen. An einzelnen katholischen Grundschulen sind bereits katholische Kinder abgelehnt worden und nichtkatholische zum Zuge gekommen.

Dieses Vorgehen entspricht nach Auffassung verschiedener Verwaltungsgerichte, die bisher von Eltern angerufen worden sind, nicht der gültigen Rechtslage und ist daher mit Erfolg anfechtbar. Auch wenn, wie zuletzt durch das Aachener Verwaltungsgericht (AZ 9L661/15), bisher nur Eilentscheidungen getroffen worden sind, sind die rechtlichen Bewertungen eindeutig: „Sollten allerdings für die Aufnahme aller Kinder nicht genügend Plätze zur Verfügung stehen, können bekenntnisfremde Kinder keinen Vorrang vor den Kindern erhalten, für deren Bekenntnis die Schule errichtet worden ist. Dies folgt aus dem grundsätzlichen Ausnahmecharakter der Aufnahme bekenntnisfremder Kinder.“ (Verw. Gericht Köln, Aktenzeichen 10 L 1104/14). Wie jüngst in den genannten Fällen die Verwaltungsgerichte Köln und Aachen (9 L 661/15) stellte auch schon das Oberverwaltungsgericht NRW (Beschluss vom 03.01.1989 – 19 B 2262/88 und 04.09.2013 – 19 B 1042/13) in zwei Eilverfahren fest, dass bekenntnisfremde Kinder keinen Vorrang vor den Kindern erhalten, für deren Bekenntnis die Schule errichtet wurde, wenn für die Aufnahme aller Kinder nicht genügend Plätze zur Verfügung stehen.

Um Klarheit für Eltern und Schulen in die Situation zu bringen ist die *KED in NRW* bereit Eltern nach Rücksprache und Prüfung in einem Einzelfall rechtlich zu unterstützen. Entsprechende Kontakte zu Schulen wurden angesichts der laufenden Anmeldeverfahren geknüpft. Einzelheiten erfahren Sie bei Kontaktaufnahme mit unserem Büro info@ked-nrw.de.

Dr. Herbert Heermann
Landesvorsitzender KED in NRW

KED IN NRW, OXFORDSSTRASSE 10, 53111 BONN TEL. 0228-2426 6366, FAX: 0228-18030333, INFO@KED-NRW.DE

BEIM MINISTERIUM FÜR SCHULE UND WEITERBILDUNG DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN ANERKANNTER
ELTERNVERBAND DER DIÖZESANVERBÄNDE AACHEN, ESSEN, KÖLN, MÜNSTER UND PADERBORN